

Propst dünkte, dass es nicht notwendig und er damit mutwillig sei, dann soll der Vogt oder sein Vertreter deshalb eine Kundschaft ver-  
hören; wenn festgestellt wird, dass es notwendig ist, dann soll man es  
ihm gönnen. Auch soll ein Propst oder sein Schreiber wegen des Siegels  
nicht mehr nehmen als einen Schilling oder dessen Wert. Dann be-  
stimmt Marquard, wo ein Gut in eine eintragende Hand<sup>8</sup> käme,  
es sei Frau oder Mann und das Gut so in seiner Hand bis zum Tode ist,  
sodass dieselbe eintragende Hand bei gesundem Leibe das Gut nicht  
vermacht, noch den Besitz verändert hat, mit des Lehenherren Hand,  
so soll dem Gotteshaus sein Recht vorbehalten sein und zufallen, da  
dies ihr herkömmliches Recht ist; würde aber ein Propst der eintragen-  
den Hand das Vermächtnis und die Verleihung abweisen und nicht  
gönnen wollen, das kann die eintragende Hand vor einen Vogt oder  
seinen Stellvertreter bringen und wenn der auf diese Weise ermahnt  
wird, dass es ein Propst betrügerischer Weise verweigert hat, dann soll  
er seinen Ehrschatz geben und soll die Belehnung damit vollzogen und  
rechtskräftig sein. Im besonderen bestimmt Marquard, wegen des  
Holzes, was da ein Propst haut unter dem Schiener Weg, was man  
ohne Betrug mit einer Axt herrichten kann, das gehört dem Gotteshaus  
und das übrige Nachschlagen den Leuten. Diese Ordnung sei von ihm  
(Marquard von Schellenberg) gemacht nach seiner und  
biederer Leute Rat und Hilfe und sie solle bleiben nach Zusage beider  
Parteien, die weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht weiter  
etwas gegeneinander unternehmen sollen. Es siegelt Marquard  
von Schellenberg, der die Junker Walther und Ulrich von der  
Hohenklingen,<sup>9</sup> die Freiherren und Heinrich von Rosnegg<sup>10</sup> den Freien  
und Ritter sowie Heinrich von Randegg,<sup>11</sup> Ritter, Vogt zu Schaffhausen  
gebeten hat, mitzusiegeln, in Anwesenheit vieler ehrbarer Leute.